DAS NATIONALE INSTITUT FÜR KULTURERBE

TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV

BESUCHERORDNUNG DES EHRENHOFS DES STAATLICHEN SCHLOSSES SYCHROV

(NACHSTEHEND "EHRENHOF" GENANNT)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES EHRENHOFS

Der Ehrenhof ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das nach dem Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

- 1. Der Ehrenhof ist für die Öffentlichkeit zu den gleichen Zeiten wie das Schloss geöffnet.
- 2. Der Zugang zum Ehrenhof kann von der Verwaltung des Denkmalobjektes geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Filmaufnahmen, kommerzielle Vermietungen usw.) kann der Ehrenhof für die Öffentlichkeit vollständig geschlossen werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

- 1. Der Eintritt zum Ehrenhof ist für Besucher frei.
- 2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Ehrenhof ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Der Ehrenhof ist ohne den Führer.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

- 1. Auf dem Ehrenhof wird Folgendes verboten
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
 - c. Pyrotechnik zu verwenden.
 - d. Waffen zu tragen.
 - e. sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die Fauna und Flora des Ehrenhofs zu schädigen oder wegzunehmen.
 - f. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - g. Ehrenhofeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidung, Felsen und andere natürliche und bauliche Elemente im Ehrenhof zu beschreiben oder zu bemalen.
 - h. im Brunnen am Brunnenhaus zu baden.
 - i. Kraftfahrzeuge zu fahren oder zu parken, mit Fahrrädern, Scootern, Inliners, Skateboards usw. zu fahren.
 - j. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - k. Müll außerhalb der Mülleimer zu werfen oder den Ehrenhof anderweitig zu verschmutzen.
 - l. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - m. mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung: sychrov@npu.cz genehmigt.
 - n. Geocaching durchzuführen, "Caches" auf dem Gelände des Ehrenhofs abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung: sychrov@npu.cz erlaubt.
 - b. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher und der Fauna zu äußern.
 - p. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
- 2. Zum Schutz des Ehrenhofs und der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz in der Rubrik Datenschutz.
- 3. Bei der Besichtigung des Ehrenhofs sollten die Besucher besonders auf unebene Straßenoberfläche, abgesenkte Durchgänge, Wasserflächen oder andere Gefahren achten, die sich aus der Beschaffenheit des Ehrenhofs ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM EHRENHOF MIT DEM FAHRRAD und anderen Verkehrsmitteln

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Ehrenhof nicht erlaubt.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM EHRENHOF MIT TIEREN

- 1. Die Mitnahme von Tieren in den Ehrenhof ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos

Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

- 1. Im Ehrenhof ist es Besuchern gestattet, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher zu respektieren und zu schützen ist.
- 2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: sychrov@npu.cz.
- 3. Für den Fall, dass im Ehrenhof eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch "NPÚ" genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.

Artikel 9 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Im Falle einer kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltung im Ehrenhof ist die Schlossverwaltung berechtigt, die Eintrittsbedingungen an die jeweilige Veranstaltung anzupassen. So kann sie zum Beispiel das Mitführen von Tieren oder das Mitführen von Fahrrädern verbieten usw.
- 2. Die Einfahrt in den Ehrenhof ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gebäudeverwaltung möglich. Diese Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen erteilt (z. B. bei unbeweglichen Teilnehmern an Trauungen usw.).

Artikel 10 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch an die Schlossverwaltung, Tel.: 482 416 011 oder an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: bidlasova.lucie@npu.cz zu wenden.
- 2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
- 3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
- 4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

